

Die Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen wird wie folgt, rückwirkend zum 01.08.2014, geändert:

In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 angefügt:

Für die Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, gilt die Beitragsfreiheit ab dem 01.12. jeden Jahres für die Dauer von maximal 12 Monaten. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise 2 Jahre.

In § 3 Abs.4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen und folgender neuer Satz 3 hinzugefügt:

Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im letzten Kindergartenjahr wegen § 23 Abs. 3 KiBiz betragfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.